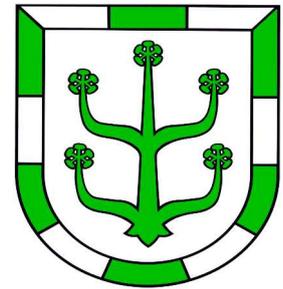


Information



Thema: **Zählergröße – Zählgenuauigkeit**

Am 04.04.2011 zeigte das RTL-Fernsehen in seiner Sendung „Extra“ einen Bericht über die angebliche Ungenauigkeit von Wasserzählern.

Hiernach würden Zähler ab einer bestimmten Größe mehr Wasserdurchfluss anzeigen, als tatsächlich im Haus verbraucht worden sei.

Es wurde damit erklärt, dass die Uhr nach Beendigung der Wasserentnahme noch nach laufen würde. „Bewiesen“ wurde dies durch blasen von Luft in einen leeren Zähler, der nach Beendigung des Blasens noch weiterlief.

Im übrigen würden durch den Einbau größerer Zähler als erforderlich, höhere Grundgebühren generiert.

Es erfolgt folgende Klarstellung für den Bereich der VG-Werke Konz

1. Die Wasserzähler die eingebaut werden, sind durch anerkannte Prüfstellen geeicht!
2. Das Gegenteil ist der Fall. Größere Zähler haben den Nachteil, dass das Laufwerk „schwerfälliger“ ist, d.h. der Durchfluss geringer Wassermengen (leichte Öffnung eines Wasserhahnes) wird nicht registriert. Hier wird tatsächlich weniger gemessen, als durchgelaufen ist.
3. Ein Nachdrehen der Uhr ist bei dem Medium „Wasser“ anders als bei „Luft“ physikalisch nicht möglich. Wenn die Wasserentnahme beendet ist, steht das Wasser in der Leitung umgehend still, da das Wasser nicht komprimierbar ist. Eine weitere Zählung erfolgt also nicht.
4. Wenn von den VG-Werken Konz in der Vergangenheit ein größerer Zähler als QN 2,5 eingebaut wurde, erfolgte dies auf Angabe/Wunsch des Bauherren, bzw. seines Installations-Unternehmens. Diese Unternehmen müssen eine Spitzendurchflussberechnung erstellen. Auf dieser Grundlage wird dann nach den technischen Vorgaben der betreffenden DIN-Vorschriften die Zählergröße bestimmt.
Grundlage hierfür ist folgende Vorgabe:
Auch wenn alle Wasserentnahmestellen gleichzeitig bedient werden (alle wollen zur gleichen Zeit duschen) muss auch aus jeder Entnahmestelle ausreichend Wasser kommen.

Will ein Eigentümer aufgrund der Berichterstattung einen kleineren Zähler installiert haben, so ist folgendes zu veranlassen:

- a) Vorlage einer überarbeiteten Spitzendurchflussmessung seines Installationsunternehmens.
- b) Erklärung der Übernahme der hierbei entstehenden Kosten (Arbeitslohn und Material) - siehe Anlage -

Für Rückfragen stehen wir unter Tel. 06501-83166 gerne zur Verfügung

Ihre Verbandsgemeindewerke Konz

